

Prozeßrechts, zwingt dies notwendigerweise zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache. Das Rechtsmittelgericht kann das angefochtene Urteil weder aufrechterhalten noch selbst abschließend entscheiden. Um die Verletzung grundlegender Bestimmungen handelt es sich in den Fällen der Ziff. 1—5. Sie dienen der Wahrung der Rechte des Angeklagten und sind daher von allgemein gesellschaftlichem Interesse. Unser sozialistischer Staat garantiert, daß die Vorschriften über die Besetzung und die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, die notwendige Anwesenheit bestimmter Prozeßbeteiligter in der Hauptverhandlung, die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und über das Recht auf Verteidigung strikt eingehalten werden.

**2. Gründe:** Das Gericht ist insbesondere **nicht vorschriftsmäßig besetzt** (Ziff. 1), wenn ein Richter kraft Gesetzes (§ 157), aufgrund früherer Mitwirkung (§ 158) oder bei begründeter Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 159) von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

Wegen der sachlichen Zuständigkeit (Ziff. 2) vgl. GVG, MGO sowie Anm. zu § 164.

Zwingend verpflichtet zur **ununterbrochenen Anwesenheit** in der Hauptverhandlung (Ziff. 3) sind die zur Urteilsfindung berufenen Richter sowie ein Protokollführer (§ 214 Abs. 1). Das trifft auch für den Angeklagten im Verfahren erster Instanz zu (§ 216 Abs. 1), wenn man von dem Fall des § 216 Abs. 3 absieht. In Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) ist auch die Anwesenheit des Verteidigers geboten (§ 216 Abs. 2). Für den Staatsanwalt besteht keine zwingende Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, sofern nicht gegen Jugendliche verhandelt wird oder das Gericht seine Teilnahme verlangt (§ 214 Abs. 3).

Die Vorschriften über die **Öffentlichkeit** des Verfahrens (Ziff. 4) sind verletzt, wenn § 211 nicht beachtet wurde. Wird unterlassen, nach Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung die Öffentlichkeit durch formellen Beschluß wiederherzustellen (vgl. § 246), kann darin jedoch kein Grund einer notwendigen Aufhebung des Urteils gesehen werden.

Die Vorschriften über das **Recht auf Verteidigung** (Ziff. 5) sind verletzt, wenn der Angeklagte im gerichtlichen Verfahren erster Instanz erheblich in seinen sich aus § 61 ergebenden Rechten beeinträchtigt, ihm insbesondere in Fällen der notwendigen Verteidigung kein Verteidiger beigeordnet wird. Aber nicht jede Verletzung einzelner Verteidigungsrechte muß notwendigerweise zur Aufhebung führen. Die Ablehnung eines begründeten Beweisantrags beispielsweise kann zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

Liegt ein Fall der notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung vor, soll die Rechtsmittelentscheidung dennoch nicht ohne sachliche Prüfung und entsprechende Hinweise ergehen. Ergibt die Überprüfung, daß noch andere Fehler vorliegen, wäre es nicht angängig, über diese Fehler hinwegzusehen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer sachlichen Überprüfung ergibt sich auch daraus, daß in allen Fällen der Zurückverwei-